



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (276)

## Nebelig bis trüb

Nebel – ein Albtraum für jeden Autofahrer, den der Winter typischerweise mit sich bringt. Insbesondere in den kalten Monaten führen Nebelschleier zu erheblichen Beeinträchtigungen im Straßenverkehr. Denn diese kommen oft ohne Vorwarnung und verschlucken das Licht. Diese tückischen Eigenschaften haben gerade in den letzten Tagen zu schwerwiegenden Massenkarambolagen auf deutschen Straßen geführt. Primäre Unfallursache bei widrigen Lichtverhältnissen ist zweifellos eine überhöhte Geschwindigkeit. Zudem dürften bei einigen Verkehrsteilnehmern wesentliche Verhaltensregeln bei Nebel in Vergessenheit geraten sein.

Beträgt die Sichtweite durch Nebel weniger als 50 m, darf nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht schneller als 50 km/h gefahren werden, wenn nicht sogar eine geringere Geschwindigkeit geboten ist. Das gilt natürlich auch auf der Autobahn. Der Kraftfahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der übersehbaren Strecke halten kann. Auf schmalen Straßen, auf denen entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss noch langsamer gefahren werden. Hier muss mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Distanz ein Anhalten möglich sein.

Das strikte Rechtsfahrgebot ist bei dichtem Nebel demgegenüber „aufgeweicht“. Das Verlegen der Fahrlinie in Richtung Fahrbahnmitte ist aus Orientierungszwecken nicht zu beanstanden. Um den Gegenverkehr jedoch nicht zu gefährden, darf nicht unmittelbar an der Mittelinie gefahren werden.

Bei diffusen Sichtverhältnissen bedarf es naturgemäß einer ausreichenden Beleuchtung. Nach der StVO muss daher auch am Tag mit Abblendlicht gefahren werden, wenn Nebel die Sicht erheblich behindert. Diese Regelung dient primär dem Schutz der entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer. Bei widrigen Verhältnissen darf demgemäß anstatt mit dem vorgeschriebenen Abblend- nicht einfach mit Standlicht gefahren werden. Bei einer Sichtweite von ca. 100 m auf einer gut ausgebauten Bundesstraße soll einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz zufolge eine erhebliche Sichtbehinderung anzunehmen sein, die dazu verpflichtet, auch am Tage mit Abblendlicht zu fahren. Das soll nach Ansicht des Bayerischen Obersten Landesgerichts gleichfalls auf der Autobahn gelten, auch wenn es auf dieser keinen Gegen- oder Querverkehr gibt.

Bei starkem Nebel empfiehlt es sich ferner, die Nebelscheinwerfer anzuschalten. Derartige dürfen aber nur bei erheblicher Beeinträchtigung benutzt werden. Die StVO hüllt sich jedoch in Schweigen, wann eine Erheblichkeit anzunehmen ist. Bei welcher Sichtweite der Einsatz der Scheinwerfer erlaubt ist, soll nach der Rechtsprechung von dem jeweiligen Einzelfall abhängig sein. Das regelwidrige Einschalten der Nebelscheinwerfer – bei normalen Sichtverhältnissen – ist jedenfalls bußgeldbewehrt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass man den Finger ständig am Ausschaltknopf haben muss. Denn einer älteren Entscheidung des Schleswig-Holsteinischem OLG zufolge dürfen die Nebelscheinwerfer auch nach dem Durchfahren einer Nebelbank so lange brennen, bis der Kraftfahrer sicher sein kann, dass keine weitere Sichteinschränkung auftreten wird. Dem Betroffenen ist insoweit eine „Prüfzeit“ zuzubilligen. Ähnliches gilt für den Einsatz von Nebelschlussleuchten. Diese dürfen nur bei starkem Nebel eingesetzt werden. Hier hat der Gesetzgeber jedoch ausdrücklich festgelegt, dass die Sicht vorliegend unter 50 m betragen muss.

Darüber hinaus ergeben sich bei äußerst eingeschränkten Sichtverhältnissen weitergehende Sorgfaltpflichten. Je eingeschränkter diese sind, desto weiter gehen nach Meinung des OLG Düsseldorf die einzuleitenden Maßnahmen. Der Fahrer eines Linienbusses, der bei Nebel in eine bevorrechtigte Straße einbiegen will, auf der eine Geschwindigkeit von 70 km/h zulässig ist, soll auf diese nicht einfach einfahren dürfen. Vielmehr habe er nach richterlicher Auffassung besondere Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um der Gefährdung des fließenden Verkehrs zu begegnen. Im Rahmen dieser müsse der Fahrer wiederholt hupen, einen Dauerhupton geben oder gelbes Warnblinklicht setzen. Sofern erforderlich – so der sicherheitsbewusste Senat abschließend weiter – müsse er sich der Mithilfe von Fahrgästen bedienen.

Als Passagier darf man sich bei tiefen Nebelschwaden daher nicht wundern, von dem Fahrer gebeten zu werden, aus dem Omnibus zu steigen, um nach dem Rechten zu sehen. Bei diesen (trüben) Aussichten kann man daher festhalten: Wie schön das Helle ist, zeigt erst das Trübe.

Rechtsanwalt  
Thomas Lauinger

## Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent  
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de